

Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie vom 8. Januar 1999 (= Die Deutschen Bischöfe: »Zum gemeinsamen Dienst berufen«, Nr. 62), Kap. 64. Desgleichen bleibt es den geweihten Amtsträgern vorbehalten, den Segen mit dem Altarsakrament mit Monstranz oder Ziborium zu erteilen. Akolythen und als außerordentliche Kommunionsspender/-innen beauftragte Laien dürfen zwar das Altarsakrament aussetzen und reponieren, nicht aber den Eucharistischen Segen erteilen.

#### **6.4.2 Segensfeiern, mit deren Leitung Laien beauftragt werden können**

Laien können vom Bischof eigens für bestimmte Segensfeiern beauftragt werden. Sie erhalten diese Beauftragung immer unter der Voraussetzung, dass aus wichtigem Grund kein Priester oder Diakon die betreffende Feier leiten kann. Diese Segensfeiern, für die eine bischöfliche Beauftragung erforderlich ist, sind zusammengestellt in der Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie: »Zum gemeinsamen Dienst berufen« (Die Deutschen Bischöfe, Nr. 62), S. 43 f.

#### **6.5 Richtlinie zu liturgischen Heilungsgottesdiensten**

Gemäß c. 838 § 4 CIC werden für liturgische Heilungsgottesdienste im Bistum Limburg unter Bezugnahme auf die von der Kongregation für die Glaubenslehre erlassene »Instruktion über die Gebete um Heilung durch Gott« (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 149) folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

##### **§ 1 Begriff**

1. Liturgische Heilungsgottesdienste sind all jene Gottesdienste, die nach dem vorgeschriebenen Ritus gefeiert werden und bei denen liturgische Heilungsgebete und liturgische Gewänder verwandt werden.